Ausfertigung

Verwaltungsgericht Dessau
Aktenzeichen: 1 A 85/98 DE

Verkündet am: 24. Mai 2000

(Beier) Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des **Herrn F**

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Dr. Gueinzius und Kollegen, Leipziger Straße 98, 06766 Wolfen -

gegen

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Teuchtler, Dessauer Straße 5, 06749 Bitterfeld -

beigeladen:

1) Herr R

   - Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Körbs und Behr, Mittelstraße 21, 06749 Bitterfeld -

2) Herr D

3) Frau A

wegen

Grenzfeststellung und Abmarkung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 2000 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts

Dr. Schlaf, den Richter am Verwaltungsgericht Just, den Richter Dr. Störmer sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Egert und Walter **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens unter Einschluss der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1), jedoch mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 2) und der Beigeladenen zu 3), die diese selbst tragen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Kirchstraße 6 in R (Flurstück 196 in Flur 4 der Gemarkung R). Das nach den Katasterkarten gleichschenklig geschnittene Flurstück liegt mit seiner ca. 10 m breiten östlichen Schmalseite an der Kirchstraße und grenzt im Norden an das Flurstück 195/1 an, das im Eigentum des Beigeladenen zu 1) steht.

Der Kläger erwarb das Grundstück, dessen Größe im Grundbuch mit 227 qm angegeben ist, im Jahre 1992. Sein damaliger Nachbar, der ehemalige Eigentümer des westlichen Nachbargrundstücks (Flurstück 228), Herr P überließ dem Kläger ein Stück seines Gartens zur Nutzung, das der Kläger nach seiner Inbesitznahme mit einem Maschendrahtzaun einfriedigte. Dabei handelt es sich um eine ca. 50 qm große Fläche im rückwärtigen westlichen Grundstücksbereich. Eigentümer des Flurstücks 228 sind nunmehr der Beigeladene zu 2) und die Beigeladene zu 3). Nachdem sie das Flurstück im Jahre 1996 von Herrn P erworben hatten, entschlossen sie sich, einen Teil des Grundstücks an den Beigeladenen zu 1) zu veräußern.

Auf Antrag des Beigeladenen zu 1) und des Beigeladenen zu 2) führte der Beklagte am 07. Februar 1997 und am 12. Mai 1997 eine Zerlegungsvermessung für die Flurstücke 228 und 195/1 der Flur 4 der Gemarkung Raguhn durch. Im Zuge der Zerlegungsvermessung des Flurstücks 228 stellte der Beklagte die Grenze zum Flurstück 196 des Klägers fest und markte diese ab. Die abgemarkten Grenzpunkte befinden sich in einer Entfernung von ca. 18,35 m von der an der Kirchstraße liegenden Front des Grundstücks. Etwa in dieser Tiefe war das Grundstück, bevor es der Kläger erworben hatte, mit einem Zaun eingefriedigt. Der Beklagte stützte sich bei der Vermessung auf die im Liegenschaftskataster vorhandenen Vermessungszahlen sowie auf die graphischen Aufzeichnungen über diese Flurstücke, insbesondere auf die aus einer amtlichen Vermessung im April 1916 stammenden Vermessungszahlen und auf die daraus hervorgegangene Katasterkarte vom 20. April 1916 sowie ferner auf die Trennkarte Nr. 68 von 1894/1896 und einen aus dem Jahre 1996 stammenden Auszug aus der Katasterkarte. Am 12. Mai 1997 hielt der Beklagte einen Grenztermin ab und fertigte über dessen Ergebnisse eine Niederschrift an, die er den Beteiligten bekannt gab.

Dagegen erhob der Kläger am 28. Mai 1997 Widerspruch, den das Katasteramt Dessau mit Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 1998 zurückwies. Zur Begründung führte es aus: Der Beklagte habe den Nachweis des Liegenschaftskatasters sachgemäß ausgewertet und die Flurstücksgrenzen richtig in die Örtlichkeit übertragen. Dabei habe sich herausgestellt, dass die örtliche Bewirtschaftung von den Eigentumsgrenzen abweiche. Die Darstellung des Flurstücks 196 sei in der Liegenschaftskarte seit dem ersten Nachweis in der Gemarkungskarte Raguhn, 4. Blatt aus dem Jahre 1869 unverändert nachgewiesen. Zudem seien die jetzt strittigen Punkte bereits durch die Messung im April 1916 dokumentiert und in der Trennkarte vom 20. April 1916 sowie der Trennkarte Nr. 68 von 1894/1896 nachgewiesen.

Der Kläger hat am 17. Februar 1998 bei dem Gericht gegen das Regierungspräsidium Dessau Klage erhoben. Auf Hinweis des Gerichts hat er mit am 26. März 1998 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz seines Prozessbevollmäch-

tigten die Klage umgestellt und gegen den jetzigen Beklagten gerichtet. Mit Schriftsatz vom 03. April 1998 hat das Regierungspräsidium Dessau sein Einverständnis zur Änderung des Passivrubrums erklärt.

Der Kläger trägt vor: Er gehe davon aus, dass der von ihm benutzte Garten, der westlich der abgemarkten Grenze liege, gleichfalls zum Flurstück 196 gehöre. Bereits am 06. Februar 1997 habe der Beklagte die Grenzmarken Nr. 8 und Nr. 10 gesetzt und damit eine Grundstücksgrenze gebildet, die es so nicht gebe. Die Unrichtigkeit sei auch den Nachbarn bekannt. Die Darstellung des Katasteramts im Widerspruchsbescheid stehe nicht im Einklang mit den Feststellungen des Beklagten. Dieser habe in der Niederschrift zu einem früheren Grenztermin, der am 24. Januar 1994 stattgefunden habe, noch festgestellt, er habe ermittelt, dass die Darstellung in der gültigen Flurkarte nicht mit den Fortführungsrissen übereinstimme. Diese fehlende Übereinstimmung werde auch durch die Darstellung einer älteren Flurkarte bestätigt. Er – der Kläger - bestreite auch mit Nichtwissen, dass die strittigen Grenzpunkte bereits in einer Messung und einer Trennkarte von 1916 sowie in einer Trennkarte von 1894/1896 nachgewiesen seien. Der Beklagte sei zudem verpflichtet gewesen, alle Unterlagen, die für die Liegenschaftsvermessung oder die Führung des Katasters bedeutsam seien, bei der zuständigen Behörde einzureichen und ihre Richtigkeit bestätigen zu lassen. Dies habe er nicht getan. Denn eine im Landesarchiv Oranienbaum archivierten Karte der Stadt Raguhn von 1806 sowie der von der Finanzdirektion Bausachen stammende Plan der Stadt Raguhn von 1858 seien weder vorgelegt noch herangezogen worden.

Der Kläger beantragt,

> die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 12. Mai 1997 und den Widerspruchsbescheid des Katasteramts vom 28. Januar 1998 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die im Widerspruchsbescheid dargelegten Gründe und erwidert ergänzend: Der Kläger werde durch die Grenzfeststellung nicht in seinen Rechten verletzt. Soweit dem Kläger erstmalig durch die Grenzfeststellung bekannt geworden sei, dass die Grenzen des Grundstücks anders verliefen, als er beim Kauf angenommen habe, habe er lediglich die Möglichkeit, privatrechtliche Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen. Eine solche Auseinandersetzung habe aber mit der Zerlegungsvermessung des Nachbargrundstücks nichts zu tun und entziehe sich der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Vermessung seien nicht vorhanden. Der Umstand, dass der Kläger einen Garten übernommen und bewirtschaftet habe, stehe der Richtigkeit der Vermessung nicht entgegen. Er – der Beklagte – sei bei der Vermessung lediglich an die amtlichen Katasterunterlagen gebunden.

Der Beigeladene zu 1) beantragt ebenfalls,

die Klage abzuweisen.

Er widerspricht bereits der Umstellung der Klage auf den jetzigen Beklagten und ist der Ansicht, dass die Klage wegen Verfristung abzuweisen sei.

Die Beigeladenen zu 2) und 3) stellen keinen Sachantrag.

Der Berichterstatter hat die Örtlichkeit am 11. Mai 2000 besichtigt. Wegen des Besichtigungsergebnisses wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in den Gerichtsakten befindlichen Schriftsätze der Beteiligten, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und die Widerspruchsvorgänge des Katasteramts Bezug genommen. Die Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger erhobene Anfechtungsklage ist zulässig.

Die Grenzfeststellung ist ihrer rechtlichen Natur nach ein Verwaltungsakt (§ 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes - VwVfG LSA), da mit ihr die Flurstücksgrenzen in rechtsverbindlicher Weise in der Örtlichkeit festgestellt werden, die dann durch Abmarkung nach außen erkennbar zu machen sind (Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Februar 1991 - 6 L 118/89 -; Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 1998, § 16 Anm. 5.3.1).

Die Zulässigkeit der Klage scheitert nicht daran, dass sie der Kläger zunächst gegen das Regierungspräsidium und erst später richtigerweise gegen den beklagten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gerichtet hat. Das damit verbundene Auswechseln des Beklagten ist zwar wie eine Klageänderung zu behandeln (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.08.1992 – 7 B 158.92 -, DVBl. 1993. 562, 563). Diese Klageänderung ist jedoch zulässig, weil sie sich als sachdienlich darstellt (§ 91 Abs. 1 VwGO). Denn der Streitstoff der (geänderten) Klage ist nicht nur im wesentlichen derselbe geblieben (was zur Annahme der Sachdienlichkeit bereits genügen würde, vgl. etwa Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl. 1998, § 91 Rdnr. 19 f. m.w.N.); vielmehr ist durch die Klageänderung als solche kein neuer Prozessstoff hinzugekommen.

Die geänderte Klage ist auch nicht deshalb unzulässig, weil der neue Beklagte erst nach Ablauf der Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO in das Verfahren einbezogen wurde. Der Umstand, dass der Kläger zunächst das Regierungspräsidium verklagt hat, steht der fristgemäßen Klageerhebung im Hinblick auf den Beklagten nicht entgegen. Denn beim Auswechseln des Beklagten (sog. subjektive Klageänderung) kommt es für die Rechtszeitigkeit der Klageerhebung darauf an, ob die ursprünglich erhobene Klage innerhalb der Klagefrist bei Gericht eingegangen ist (BVerwG, Beschluss vom 17.08.1992, aaO., m.w.N.). Das gilt jedenfalls bei Sachverhalten, bei denen der angefochtene belastende Verwal-

tungsakt schon mit der Erhebung der Klage eindeutig bezeichnet worden ist (BVerwG, Beschluss vom 17.08.1992, aaO., Rennert, in: Eyermann, aaO., § 74 Rdnr. 11 m.w.N.). So liegt es hier. Denn der Kläger hat bereits in der Klageschrift deutlich gemacht, dass er sich gegen die Grenzfeststellung des jetzigen Beklagten wendet, indem er die entsprechenden schriftlichen Nachweise (Niederschrift zum Grenztermin etc.) bereits seiner Klageschrift in Kopie beigefügt und die Ansicht vertreten hat, der angefochtene Verwaltungsakt (Grenzfeststellung), gegen den er bereits im Widerspruchsverfahren vorgegangen war, sei rechtswidrig.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die angefochtene Grenzfeststellung und Abmarkung vom 12. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Katasteramts vom 28. Januar 1998 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes (VermKatG LSA). Nach § 16 Abs. 1 VermKatG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist.

Der Beklagte hat die formellen Voraussetzungen des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens eingehalten. Er ist gem. § 16 Abs. 1 VermKatG LSA auf Antrag des Beigeladenen zu 2) und des Beigeladenen zu 3) tätig geworden. Ferner hat er einen Grenztermin im Sinne von § 17 Abs. 1 VermKatG LSA am 12. Mai 1997 mit den Beteiligten des Verfahrens abgehalten und diesen dabei die Grenzfeststellung und Abmarkung gemäß den Anforderungen des § 18 Abs. 1 VermKatG LSA bekannt gegeben.

Auch die an eine Grenzfeststellung und Abmarkung zu stellenden materiellen Voraussetzungen sind erfüllt. § 16 Abs. 1 VermKatG LSA verlangt, dass die Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, in ihrem örtlichen Verlauf festzustellen sind. Demgemäss hatte der Beklagte zunächst zu ermitteln, ob und welche Grenzen im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, und sodann die ermittelten Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen. Dies wiederum setzt einen Vergleich des katastermäßig nachgewiesenen und des örtlichen Grenzverlaufs voraus. Die so festgestellte Grenze ist durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung im Sinne von § 16 Abs. 2 VermKatG LSA). Dies alles ist hier nach Überzeugung der Kammer rechtfehlerfrei geschehen.

Der örtliche Verlauf der streitbefangenen Flurstücksgrenze ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Der katasterrechtliche Nachweis ergibt sich sowohl aus den im Liegenschaftskataster dokumentierten Vermessungszahlen als auch aus graphischen Aufzeichnungen. Maßgeblich dafür sind hier die Gemarkungskarte von aus dem Jahre 1869, die aus einer Vermessung im April 1916 stammenden Vermessungszahlen sowie die Trennkarten Nr. 68 von 1894/1896 und Nr. 15/16 vom 20. April 1916 sowie die Flurkarte aus dem Jahre 1996. In all diesen katasterrechtlich relevanten Unterlagen sind die Grenzen des klägerischen Flurstücks unverändert nachgewiesen.

Soweit sich der Kläger auf den Grenztermin vom 24. Januar 1994 und die Feststellung des Beklagten in dieser Vermessungssache bezieht, die Darstellung der Flurkarte stimme nicht mit den Fortführungsrissen überein, folgt daraus – entgegen der Ansicht des Klägers - nicht, dass der festgestellte Fehler Auswirkungen auf die hier streitige Grenzfeststellung hat. Denn zum einen ist diese Grenzfeststellung zurückgenommen und das Grundstück neu vermessen worden. Zum anderen betraf diese Vermessung nicht die hier streitbefangene Flurstücksgrenze und kann insoweit auch keine Aussagekraft für dieses Verfahren beanspruchen.

Der Beklagte hat auch sämtliche zum katasterrechtlichen Nachweis erforderlichen und hinreichenden Katasterunterlagen herangezogen. Der Einwand des Klägers, der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, die vom Kläger bezeichneten Karten, d.h. die im Landesarchiv Oranienbaum archivierte Karte der Stadt von 1806 sowie den von der Finanzdirektion Bausachen stammenden Plan der Stadt von 1858, heranzuziehen, greift nicht durch. Diese Karten geben bereits über die Aufteilung der Flurstücke keinen Aufschluss und sind für den Verlauf der (katastermäßigen) Flurstücksgrenzen ohne Aussagekraft. Zudem wären diese Karten, da es – wie oben dargelegt – Katasterkarten aus der Folgezeit (1894/1896 und 1916) gibt, ohnehin „überholt", weil grundsätzlich der aktuelle bzw. letzte Bestand maßgeblich ist. Schließlich dürfte es bei den den vom Kläger vorgelegten Karten nicht um (kataster-) amtliche Karten handeln, weshalb der Beklagte diese Karten auch nicht zur Grenzermittlung heranziehen hätte dürfen. Denn § 16 Abs. 1 VermKatG stellt ausschließlich auf die „im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen" ab. Das bedeutet, dass auch die Grenzfeststellung ausschließlich auf die öffentlich-rechtlichen Unterlagen des amtlichen Katasters gegründet werden darf. Aufgrund dieses Gebots der sog. Katastermäßigkeit dürfen andere (sog. katasterfremde) Unterlagen nicht herangezogen werden (Kummer/Möllering, aaO., § 16 Anm. 3.2.2 und Anm. 3.1.3 m.w.N.).

Es bestehen ferner auch keine rechtlich relevanten Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen fehlerhaft in die Örtlichkeit übertragen hat. Vielmehr ist von der Richtigkeit der Übertragung auszugehen. Der Einwand des Klägers, die im Grundbuch eingetragene Fläche seines Flurstücks (227 qm) könne nicht mehr erreicht werden, wenn die vom Beklagten festgestellte und abgemarkte Flurstücksgrenze als richtig zugrunde gelegt werde, lässt nicht auf Vermessungsfehler schließen. Ob das Flurstück des Klägers aufgrund der Vermessung des Nachbarflurstücks im Flächenmaß kleiner als die 227 qm geworden ist, lässt sich aufgrund der vom Beklagten vorgenommenen Vermessung schon nicht ermitteln. Denn durch die streitbefangene Grenzfeststellung ist allein die Grenze zwischen den beiden Flurstücken 196 und 228 festgestellt worden. Die übrigen Flurstücksgrenzen

des dem Kläger gehörenden Flurstücks 196 waren nicht Gegenstand der Liegenschaftsvermessung durch den Beklagten.

Die Richtigkeit der Übertragung der katasterrechtlichen Grenzen in die Örtlichkeit wird auch durch die Feststellungen vor Ort bestätigt. Gegen die Annahme des Klägers, sein Flurstück sei in der Tiefe von der Kirchgasse bis zur westlichen Grundstücksgrenze ca. 23 lang und umfasse damit auch das am westlichen Ende von ihm genutzte Gartenland, spricht, dass die Längenmaße des klägerischen Flurstücks in den maßgeblichen Katasterkarten nicht der Fläche entsprechen, die der Kläger tatsächlich in Besitz hat. So wäre das Grundstück des Klägers, wenn das westliche Gartenstück mit einbezogen wird, nach den während des Ortstermins festgestellten Maßen in seiner Ost-West-Ausdehnung zwar tatsächlich ca. 23 m lang. Dies widerspricht jedoch den aus den Katasterkarten zu entnehmenden Maßen. Vielmehr ist danach davon auszugehen, dass die westliche Flurstücksgrenze nur bis zur Flucht der vom Beklagten abgemarkten Grenzpunkte reicht, die nach der Messung im Ortstermin bei etwa 18,35 m liegt. Denn die Länge der beiden in Ost-West-Richtung verlaufenden Flurstücksgrenzen des Flurstücks 196 beträgt nach der Trennkarte vom 20.04.1916 ca. 18,10 m. Gleiches gilt für die Trennkarte von 1894. Bereits dies zeigt, dass die Annahme des Klägers, sein Grundstück sei ca. 23 m tief, katasterrechtlich nicht zutrifft. Zudem spricht auch der Umstand, dass die westliche Grenze des Flurstücks 196 nach sämtlichen Katasterkarten die gleiche Flucht mit der Westgrenze des südlichen Nachbarflurstücks 197 aufweist. Auch dieses Flurstück endet jedoch, wie die Feststellungen im Ortstermin ergeben haben, in einer Tiefe, die in etwa derjenigen entspricht, in der sich die vom Beklagten auf dem klägerischen Flurstück abgemarkten Grenzpunkte befinden. Auf der Höhe des südlichen Grenzpunktes endet in etwa auch die auf dem Flurstück 197 stehende Grenzgarage. Daran ist westlich auf dem Nachbarflurstück 198 ein Schuppen an die Grenzgarage angebaut. Dies war im Ortstermin deutlich zu lokalisieren, ist von den Erschienenen übereinstimmend so festgestellt worden und auch auf dem von der Örtlichkeit angefertigten Lichtbild zu erkennen.

Schließlich greift der Einwand des Klägers, die Vermessung sei fehlerhaft, weil der Beklagte eine Grenze abgemarkt habe, die es so nicht gebe, nicht durch. Die Annahme, dass es die Grenze so nicht gebe, leitet der Kläger insbesondere daraus ab, dass das westlich der abgemarkten Grenzpunkte liegende und bis zu dem vom Kläger errichteten Maschendrahtzaun reichende Gartenland seit dem Erwerb des Grundstücks von ihm genutzt werde und daher nach seiner Ansicht zum Flurstück 196 gehöre. Dieser Umstand, der darauf beruht, dass der Voreigentümer des Nachbarflurstücks 228 dem Kläger diese Fläche mit Stöcken abgesteckt und zur Gartennutzung überließ, ist jedoch für die Feststellung des katasterrechtlichen Verlaufs der Flurstücksgrenze unerheblich. Ebenso wenig lässt sich daraus auf Vermessungsfehler schließen. Der Sache nach rügt der Kläger mit dem vorgenannten Einwand nämlich nicht die katasterrechtlich entscheidende Frage, ob die Vermessung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und ob die festgestellte Grenze mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt. Vielmehr geht es ihm um die Frage des rechtmäßigen Besitzes bzw. des privatrechtlichen Eigentums, dessen Größe sich nach der „rechtmäßigen" Grenze richtet und das er durch die streitbefangene Grenzfeststellung als verletzt ansieht. Wie sich aber aus § 16 Abs. 1 VermKatG LSA ergibt, dient die Grenzfeststellung lediglich dem Zweck, die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen, d.h. die katastermäßigen Aufzeichnungen über ihren Verlauf, in die Örtlichkeit zu übertragen. Die Katasterbehörde bzw. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur trifft folglich auch nur eine Aussage über die „katastermäßige" Grenze und nicht über die Eigentums- oder gar Besitzgrenze (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 3.2.2). Bei seiner Entscheidungsfindung ist er allein an den Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden. Zwar haben die öffentlich-rechtlichen Rechtsakte der Grenzfeststellung und Abmarkung eine gewisse „Zivilrechtsnähe" und stimmt der katastermäßig festgestellte Grenzverlauf regelmäßig mit der privatrechtlichen Eigentumsgrenze (bzw. „rechtmäßigen" Grenze) überein. Wenn allerdings - und dies kommt gelegentlich vor - die Eigentumsgrenze von der katastermäßigen Grenze abweichen sollte, so ist für die Klärung das Privatrecht maßgebend (Kummer/Möllering, aaO., § 16 Anm. 3.2.3). Gelingt es dem Betroffenen auf zivilrechtlichem Wege eine andere als

die im Kataster nachgewiesene Grenze als die „rechtmäßige" Grenze (Eigentumsgrenze) feststellen zu lassen, so kann er gegebenenfalls durch Vorlage des zivilrechtlichen Eigentumstitels (Vergleich oder Urteil) eine Berichtigung des Liegenschaftskatasters erreichen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Februar 1991 - 6 L 118/89 -; Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 8.2). Während das verwaltungsgerichtlich allein überprüfbare Grenzfeststellungsverfahren durch das Gebot der Katastermäßigkeit (nicht der privatrechtlichen Rechtmäßigkeit) charakterisiert wird und nur katastermäßige Nachweise zulässt, könnte der Grenzverlauf im Zivilrechtsweg auch durch andere Beweismittel, insbesondere durch Zeugen- und Sachverständigenbeweis, nachgewiesen werden (OVG LSA, Beschluß vom 24.04.1994 - 1 M 18/94; vgl. ferner OVG NW, Urteil vom 12.02.1992 - 7 A 1910/89 -, OVGE Bd. 43, S. 3 ff.). Die Katasterbehörden jedoch haben die katastermäßig festgestellte Grenze solange zugrunde zu legen, bis diese Feststellung durch eine andere ersetzt wird. Dies herbeizuführen ist eine Angelegenheit der Betroffenen selbst (OVG NW, aaO.). Ob das Vorgehen im Zivilrechtsweg hier für den Kläger überhaupt erfolgversprechend sein könnte, hat die Kammer nicht zu beurteilen. Ein Kläger ist jedenfalls auch dann auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, wenn er die Maßgeblichkeit des Liegenschaftskatasters für den Nachweis der rechtmäßigen Grenzen bezweifelt (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Februar 1991 - 6 L 118/89 -; Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 8.2).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2) und 3) sind nicht für erstattungsfähig zu erklären, da sie sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 ausgesetzt haben. Anderes gilt für den Beigeladenen zu 1), der einen Sachantrag gestellt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Festsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bemessung des Wertes des klägerischen Interesses ist auf den Auffangstreitwert abzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau oder beim Oberverwaltungs-

gericht in Magdeburg eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Ausgefertigt:
Dessau, 06. Juni 2000

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Dessau
6